

5. Sind die Beklagten demnach — im Widerspruche mit der Vorinstanz — wegen Mitverschuldens an dem Unfalle als haftpflichtig zu erklären, so ist im weitern die Frage des ersatzpflichtigen Schadens des Verunglückten zu prüfen. Nun kann dabei allerdings nicht entscheidend auf das vom Kläger produzierte, weil von den Beklagten bestrittene Privatgutachten abgestellt werden, allein die Umstände des Falles nötigen doch nicht dazu, noch eine gerichtliche Expertise für die Schadentaxation im Sinne der eventuellen Berufungsbegehren des Klägers einholen zu lassen, indem es dem Richter bei der vorliegenden nicht bedeutenden Verletzung des Verunglückten möglich ist, den Schaden auf Grund allgemeiner wissenschaftlicher Erfahrung direkt nach seinem Ermessen mit genügender Sicherheit festzustellen. Aus der von Kaufmann, Handbuch der Unfallverletzungen, S. 358 f., gegebenen Übersicht der einschlägigen Entschädigungspraxis ist nämlich ersichtlich, daß der Verlust des ganzen Daumennagelgliedes im allgemeinen eine dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit von höchstens 10 % bedingt. Somit kann die hier in Frage stehende bloße Verkrüppelung des Daumennagels auch bei Berücksichtigung der besondern Berufsbildung des Verunglückten jedenfalls nur zu einer wesentlich geringern Taxation einer solchen Benachteiligung führen. Wird aber hievon ausgegangen und dazu in Betracht gezogen, daß das Mitverschulden der Beklagten, welches im ungünstigsten Falle — bei der Annahme, daß der Kondukteur, entsprechend der Darstellung des Verunglückten, die Türe überhaupt nicht geschlossen habe — auf einer bloßen Unachtsamkeit des fehlbaren Beamten von an sich gewiß nicht erheblicher Tragweite beruht, keineswegs als grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 7 EHG, wie der Kläger geltend macht, sondern nur als geringfügig zu betrachten ist, so daß das schuldhafte Verhalten des Verunglückten überwiegend ins Gewicht fällt, so erscheint es als den Verhältnissen angemessen, dem Kläger lediglich den Betrag der dem Verunglückten erwachsenen direkten Auslagen (Heilungskosten zc.) von 202 Fr. 25 Cts. als Entschädigung zuzusprechen, den die Beklagten, entgegen der Behauptung der Berufungsschrift, niemals definitiv, sondern, wie in Erwägung 2 oben dargestellt, stets nur eventuell anerkannt haben. Bei dieser Sachlage kann die

unter den Parteien streitige, vom Bundesgericht bisher nicht entschiedene Frage unerörtert bleiben, ob dem Verunglückten als gegenwärtigem Rentner nach Maßgabe der Art. 5 und 6 EHG grundsätzlich ein weitergehender Haftpflichtanspruch überhaupt zustehe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird teilweise gutgeheißen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 25. November 1905 in der Hauptsache dahin abgeändert, daß die Klage mit Bezug auf die eingeklagten direkten Auslagen (Heilungskosten zc.) im Gesamtbetrage von 202 Fr. 25 Cts. zugesprochen wird.

III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

4. Urteil vom 31. Januar 1906 in Sachen **Staufer**,
Kl. u. Hauptber.-Kl., gegen **Genossenschaft**
„Allgemeiner Konsumverein“, Bekl. u. Anschlußber.-Kl.

Betriebsunfall; Begriff, Art. 2 FHG. — Stellung des Bundesgerichts als Berufungsinstanz beim Vorhandensein verschiedener sich widersprechender Expertisen und zur Stellungnahme der kantonalen Instanz dazu. Art. 81, 57 OG. — Neurasthenie als Folge des Unfalls. Mass der Entschädigung (bei einem etwa 30 jährigen Metzgerknecht). Art. 6 Abs. 1 litt. b FHG. — Ablehnung des Rektifikationsvorbehaltes, Art. 8 Abs. 1 FHG.

A. Durch Urteil vom 27. November 1905 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt über die Streitfrage:

Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger eine Entschädigung von 5430 Fr. nebst 5 % Zins seit 16. Dezember 1903 zu bezahlen?
erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das Urteil der ersten Instanz, des Zivilgerichts Basel, vom 17. Oktober 1905 lautet:

Die Beklagte wird zur Zahlung von 930 Fr. nebst 5 % Zins seit 16. Dezember 1903 an den Kläger verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil des Appellationsgerichts hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 5430 Fr. samt Zins zu 5 % seit 16. Dezember 1903 zu verurteilen.

2. Eventuell: Es sei die Sache an das Appellationsgericht zurückzuweisen mit der Auflage, eine Oberexpertise durch einen unparteiischen Sachverständigen anzuordnen und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger auf Grund des Ergebnisses dieser Expertise zu entschädigen.

3. Eventuell: Es sei eine solche Oberexpertise durch das Bundesgericht selbst anzuordnen und die Beklagte zu verurteilen, auf Grund des Ergebnisses dieser Expertise den Kläger zu entschädigen.

4. Eventuell: Es sei der Kläger für die Zeit vom 25. Juni 1904 bis 25. Juni 1905 mit 750 Fr. ($\frac{1}{2}$ Jahreslohn) und von da ab bis ein Jahr nach Rechtskraft des vom Bundesgericht zu fällenden Urteils auf der Basis von 50 % partielle Erwerbsunfähigkeit und einem Jahresverdienst von 1500 Fr. zu entschädigen und ihm das Recht zur Nachklage gemäß Art. 8 FGG vorzubehalten.

C. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrag, es sei die Klage gänzlich abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 1872 geborene Kläger war Metzgerknecht in der Schlächterei des Allg. Konsumvereins in Basel mit einem Tagelohn von 4 Fr. 75 Cts. Am 16. Dezember 1903 waren Arbeiter des Gas- und Wasserwerks und der Maschinenmeister des Allg. Konsumvereins damit beschäftigt, eine 5 Meter lange Röhre an der Decke des Lokals zu legen, wo der Kläger arbeitete. Hierbei fiel die Röhre dem Kläger, der ein Messer am Fenster holen wollte, auf den Kopf. Er trug eine Quetschwunde davon, die ihm im Spital genäht wurde. Am 4. Januar 1904 aus dem

Spital entlassen, nahm er aber die Arbeit noch nicht auf, sondern trat in erneute Behandlung ins Spital, um dann nach 14 Tagen (16. März 1904) von Professor Hildebrand als geheilt entlassen zu werden. Darauf verrichtete der Kläger während etwa acht Wochen leichtere Arbeiten. Nachdem er ein drittes Mal im Spital gewesen war, wurde er am 4. Juni entlassen mit dem Räte, er solle zur Erholung aufs Land gehen. Am 8. Juni wurde ihm seine Stelle von der Beklagten auf den 25. Juni gekündet.

Auf Verlangen des Klägers wurde durch den Zivilgerichtspräsidenten Basel-Stadt eine vorsorgliche Expertise über seinen Gesundheitszustand angeordnet. Der Experte, Professor Egger in Basel, gelangte in seinem Gutachten vom 22. August 1904 zu folgenden Schlüssen: Der objektive Befund ergebe nur ganz minimale Anzeichen der vom Kläger behaupteten Leiden (Kopfschmerz, Schwindel beim Bücken und Laufen, Zittern in den Beinen). Ein geringer Grad von Nervosität sei zurückgeblieben. Der Kläger werde aber dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit nicht beschränkt; er werde bei einigem guten Willen sein Gewerbe vollkommen ausüben können.

Der Kläger, der mittlerweile nach Bern verzogen war, begann jedoch nicht zu arbeiten, sondern ließ sich am 24. November 1904 von Professor Niehans in Bern untersuchen. Dieser Arzt erklärte, es sei noch nicht zu bestimmen, ob ein bleibender Nachteil infolge des Unfalls, der wahrscheinlich eine Schädelfraktur zur Folge gehabt habe, bestehen bleibe. Am 19. April 1905 untersuchte Professor Niehans den Kläger von neuem und schätzte hierbei die Erwerbseinbuße für eine weitere geraume Zeit auf 50 % und die definitive Erwerbseinbuße auf 35—40 %.

Die im Mai 1905 beim Zivilgericht Basel gegen die Beklagte eingereichte Klage wurde in erster Linie auf Art. 67 OR und eventuell auf das FGG gestützt. Das Gericht erhob ein Ergänzungsgutachten von Professor Egger. Dieser Experte sprach sich dahin aus: Die Beschwerden des Klägers seien nach seinen Aussagen immer noch die gleichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Betäubungsgefühl. Diese subjektiven Gefühle machten sich aber objektiv gar nicht bemerkbar. Es sei nicht anzunehmen, daß eine Schädelfraktur vorgelegen habe; denn eine solche hätte durch den

behandelnden Professor Hildebrand und seinen Assistenten festgestellt werden müssen. Es sei vielmehr eine funktionelle Nervenstörung vorhanden; der Kläger biete das deutliche Bild einer ausgeprägten Neurasthenie. Eine solche könne nur dadurch geheilt werden, daß der Kranke trotz der Beschwerden arbeite; mit einiger Energie könne dieser vollständig seinen Beruf ausfüllen. Dem Kläger fehle diese Energie noch, weil er seine Hoffnung auf eine große Entschädigungssumme setze. Gleichwohl müsse man ihm, da eben in dieser Schwäche seine Krankheit bestehe, eine kleine Entschädigung zuerkennen, jedoch nicht für lange Zeit, da er so am ehesten wieder seine volle Erwerbsfähigkeit erlangen werde. Der Experte nimmt an, daß der Kläger seine volle Arbeit verrichten könne, wenn er in den nächsten 3—4 Jahren je 3—4 Wochen Ferien mache, was einer Erwerbsseinbuße von 10 % für die nächsten 3—4 Jahre gleichkomme.

2. Das in Fakt. A mitgeteilte Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt, das vom Appellationsgericht unter Aufnahme der Motive bestätigt worden ist, stützt sich auf folgende wesentliche Begründung: Der Anspruch aus Art. 67 OR sei abzuweisen, weil nichts dafür vorliege, daß der Schaden durch mangelhafte Anlage oder fehlerhafte Unterhaltung des Gebäudes herbeigeführt worden sei. Dagegen liege ein Betriebsunfall im Sinne des ZHG vor. Der Unfall habe sich im Betriebslokal und während der Kläger seine Arbeit verrichtet, d. h. ein für seine Arbeit notwendiges Messer geholt habe, ereignet. Es sei nicht notwendig, daß auch das schädigende Ereignis selber durch den Betrieb erfolgt sei. Übrigens sei die Röhre, die auf den Kläger herabgefallen sei, im Interesse des Betriebs, um diesen zu erleichtern oder in bestimmter Beziehung zu ermöglichen, gelegt worden, und hiebei habe sich der Maschinenmeister der Beklagten beteiligt, so daß man es also keineswegs mit einem dem Betrieb völlig fern stehenden Vorgang zu tun habe. Für die Festsetzung des Schadens sei auf die Expertise Egger abzustellen. Das Gutachten Niehans könne schon als Privatgutachten nicht in Betracht kommen; zudem gehe es von einer unrichtigen Voraussetzung (Schädelfraktur) aus und sei auch materiell durch die Ausführungen von Professor Egger widerlegt. Darnach sei — übrigens in Übereinstimmung mit der Erfahrung

— anzunehmen, daß der Kläger bei regelmäßiger Arbeit seine volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde. Er sei auch dem haftpflichtigen Unternehmer gegenüber verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen, da er seinerseits alles tun müsse, um seine Arbeitsfähigkeit zurückzuerhalten. Nach dem Vorschlag des Experten sei für 3—4 Jahre von jetzt an eine Erwerbsseinbuße von 10 % anzunehmen; dagegen dürfe die Invalidität für die Zeit von der äußerlichen Heilung bis zum Ausgang des Prozesses etwas höher angesetzt werden, nämlich für das erste Jahr seit dem 25. Juni 1904 (bis zu welchem Zeitpunkt der Kläger den vollen Lohn erhalten habe) auf 30 % und für das folgende Jahr auf 20 %. Es ergebe sich so für die fraglichen 5 Jahre bei einem Jahresverdienst von rund 1500 Fr. und nach Abzug von 20 % wegen Zufalls ein Betrag von rund 1000 Fr., auf den der Kläger als Entschädigung Anspruch habe.

3. Der Kläger hat den ursprünglich in erster Linie erhobenen Anspruch aus Art. 67 OR schon vor Appellationsgericht nicht mehr aufrecht erhalten. Was sodann die Frage anbetrifft, ob der Unfall, der den Kläger am 16. Dezember 1903 betroffen hat, als Betriebsunfall im Sinne des ZHG zu betrachten sei, so kann auf die zutreffenden Ausführungen des Zivilgerichts verwiesen werden. Der Kläger hat die Verletzung bei seiner Arbeit im Betriebe der Beklagten erlitten, und er war gerade infolge seiner Arbeit dem schädigenden Ereignis ausgesetzt. Auch wenn man für den Begriff des Betriebsunfalles verlangen wollte, daß das schädigende Ereignis selber eine Beziehung zum Betriebe haben müsse, so wäre auch dieses Requisit hier vorhanden, indem das Herunterfallen der Röhre im Zusammenhang zum Betrieb stand, da die Röhrenleitung, wie das Zivilgericht hervorhebt, offenbar für den Betrieb, um diesem zu dienen, erstellt wurde. Daß die hier wirkliche Gefahr keine ordentliche, sondern eine außerordentliche Gefahr für das betreffende Gewerbe ist, kann nach bekannter Praxis für die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliege, nichts ver schlagen (s. z. B. US 25 II S. 169).

4. Bei der Frage, ob dem Kläger infolge des Unfalls ein Schaden entstanden sei, haben die Vorinstanzen die Ergebnisse des gerichtlich erhobenen Gutachtens von Professor Egger akzeptiert.

Die bezüglichlichen tatsächlichen Feststellungen sind für das Bundesgericht nach Art. 81 OG verbindlich. Als aktenwidrig können sie selbstverständlich nicht etwa deshalb angefochten werden, weil sie zum Teil mit der Auffassung von Professor Niehans in Bern in Widerspruch stehen; denn die Ausführungen des Letztern wurden vom Experten keineswegs ignoriert, sondern berücksichtigt. Auch waren die Vorinstanzen zweifellos, und ohne dem Vorwurf der Aktenwidrigkeit zu verfallen, befugt, dem amtlichen Gutachten Egger vor dem Privatgutachten Niehans den Vorzug zu geben. Ganz abgesehen von seiner größeren formellen Autorität als amtliches Gutachten, durfte das erstere auch deshalb als zuverlässiger erachtet werden, weil es in Kenntnis des gesamten Materials und namentlich auch des Privatgutachtens Niehans erstattet worden war. Ob das Zivilgericht angesichts der Widersprüche zwischen dem ersten Gutachten Egger und dem Berichte Niehans berechtigt war, von Professor Egger ein zweites ergänzendes Gutachten zu verlangen, oder ob es verpflichtet gewesen wäre, einen neuen Experten zu ernennen, ist eine Frage des kantonalen Prozesses, die sich der Kognition des Bundesgerichts entzieht. Ubrigens hat der Kläger keine Bestimmung der kantonalen Vorinstanzen angeben können, mit der das (auch sachlich gewiß berechnete) Vorgehen des Zivilgerichts im Widerspruch stehen würde. Bei dieser Sachlage bleibt im Verfahren vor Bundesgericht für die Erhebung einer Oberexpertise und für die Rücksendung der Akten an die kantonalen Gerichte zu diesem Behufe kein Raum.

5. Angesichts der für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Expertise nun möchte vielleicht das Vorhandensein eines Schadens infolge des Unfalls insofern auf den ersten Blick als zweifelhaft erscheinen, als der Experte erklärt, daß der Kläger trotz seiner Beschwerden seinen Beruf vollständig ausfüllen könnte. Allein nach den weiteren Ausführungen des Experten fehlt es dem Kläger hierfür an der nötigen Energie, weil sein ganzes Sinnen und Trachten auf eine Entschädigung gerichtet ist, und diese unrichtige Gedankenrichtung, die den Kläger an der Wiederaufnahme der Arbeit verhindert hat, beruht nicht etwa auf seinem freien Willen, so daß er sich bei gutem Willen davon hätte frei machen können, sondern ist, wie der Experte aus-

drücklich erklärt, eine krankhafte Schwäche, d. h. wohl eine auf beeinträchtigte Einsicht und gehemmten Willen zurückzuführende fehlerhafte Vorstellung, die sich seit dem Unfall beim Kläger entwickelt hat. Der Kausalzusammenhang zwischen dieser Störung und dem Unfall ist deshalb, und zwar im Gegensatz zu dem vom Bundesgericht kürzlich entschiedenen Fall Sidler (Urteil vom 13. Dezember 1905*), vorliegend als gegeben anzunehmen, weil jener Zustand getrübler Einsicht und gehemmten Willens auf den Unfall und seine unmittelbaren Folgen zurückgeht. Im Falle Sidler stand dagegen nach dem Ergebnis der ärztlichen Expertise fest, daß der damalige Kläger sich von einer ähnlichen, dort durch übertriebenen Egoismus zu erklärenden falschen Gedankenrichtung bei gutem Willen hätte befreien können, und es erschien deshalb der Kausalzusammenhang zwischen den noch vorhandenen Beschwerden und dem Unfall unterbrochen. Der Unterschied zwischen dem Zustand Sidlers und demjenigen des Klägers erklärt sich auch sachlich hinlänglich aus dem Umstand, daß Sidler seine Stelle nicht verlor, daß ihm stets der volle Lohn ausbezahlt und die Heilungskosten ersetzt wurden, und daß er wieder mit dem früheren Lohn weiter arbeiten konnte, während der Kläger seine Stelle schon bald einbüßte und daher bei ihm die Sorgen um die ökonomische Existenz und somit das Streben nach Entschädigung erklärlich sind und es nicht auffallen kann, wenn sich daraus infolge der durch den Unfall beeinträchtigten Einsicht und der daherigen Hemmung des Willens eine Zwangsvorstellung, die ihrerseits als durch den Unfall und seine Folgen ausgelöst erscheint, entwickelt hat.

6. Bei Festsetzung des Maßes der Entschädigung muß in einem Falle wie dem vorliegenden das richterliche Ermessen naturgemäß eine große Rolle spielen. Grundsätzlich ist eine gewisse Zurückhaltung jedenfalls geboten, da erfahrungsgemäß die Erlebzigung des Prozesses geeignet ist, einen günstigen Einfluß auf das Befinden des Haftpflichtklägers auszuüben. Die Limitierung der Entschädigung auf 5 Jahre seit dem 25. Juni 1904, bis zu welchem Zeitpunkte der Kläger den vollen Lohn erhalten hat, entspricht

* AS 31 II No 75 S. 590.

(Ann. d. Red. f. Publ.)

den Feststellungen des Sachverständigen, nach welchen seit der Erstattung des Gutachtens (25. September 1905) noch 3—4 Jahre beschränkte Erwerbsfähigkeit anzunehmen ist. Auch darin haben die Vorinstanzen wohl das richtige getroffen, daß sie die Entschädigung abgestuft und für die ersten beiden Jahre größere Beträge gesprochen haben, weil nach der ganzen Sachlage eine größere Beeinträchtigung für die erste Zeit anzunehmen ist. Die Ansätze endlich von 10% Erwerbseinbuße für die drei letzten Jahre fügen sich auf die Expertise und diejenigen für das erste und zweite Jahr stehen offenbar in richtigem Verhältnis dazu, wenn man bedenkt, daß der Zustand des Klägers auch von seinem subjektiven Standpunkt aus bisher eine gewisse Arbeit nicht ausschloß, wie er denn auch zeitweilig arbeitete. Die ziffernmäßige Berechnung der Entschädigung ist von den Parteien nicht angefochten und gibt auch zu keinen Ausstellungen Anlaß. Dem Begehren des Klägers um Aufnahme des Rektifikationsvorbehaltes ins Urteil nach Art. 8 ZHG ist keine Folge zu geben, weil die dadurch hinausgeschobene definitive Liquidation des Haftpflichtfalles aller Erfahrung nach einer Besserung im Zustande des Klägers im Wege stehen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten werden abgewiesen und es wird das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 27. November 1905 bestätigt.

5. Urteil vom 1. Februar 1906 in Sachen
Hablützel, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Gasser**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Begriff des (Betriebs)unfalles. Wann liegt ein solcher — im Gegensatz zu einem blossen Krankheitsausbruch — vor bei Bestehen einer latenten Tuberkulose? Stellung des Bundesgerichtes; Art. 81 OG. Rückweisung zur Erläuterung und Ergänzung eines Gutachtens? Art. 82 OG.

A. Durch Urteil vom 25. Oktober 1905 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 4500 Fr. zu bezahlen, abzüglich bereits bezahlte 1252 Fr. 30 Cts., nebst Zins zu 5% von dem noch auszurichtenden Betrag seit 15. Januar 1904.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell seien die Oberexperten Professor Schlatter und Dr. Silberschmidt um Erläuterung ihres Obergutachtens in näher bezeichnetem Sinne (vergl. Erwägung 4 unten) zu ersuchen.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils antragen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1866 geborene Kläger Hermann Gasser war in der Schreinerei des Beklagten J. Hablützel-Gasser, seines Schwagers, in Feuertalen, als Vorarbeiter angestellt. In der ersten Hälfte des Monats Februar 1903 — das genaue Datum ist nicht festgestellt — stieß ihm bei der Arbeit ein Unfall zu. Über die näheren Umstände desselben hat der Beklagte anlässlich der persönlichen Befragung vor erster Instanz ausgesagt, am Abend des Unfalltages habe ihm seine Frau bei seiner Heimkehr mitgeteilt, es sei dem Kläger in der Schreinerei ein „Fleckling“ auf den Fuß gefallen, der Kläger hinke stark; hierauf, etwa eine halbe Stunde nach Eintritt des Unfalls, habe er den Kläger darüber befragt, erinnere sich aber nicht mehr, mit welchen Worten ihm dieser den Unfall geschildert habe, sondern wisse nur, daß er nach der Art dieser Schilderung zur Überzeugung